

in einem Zuge zwei ähnliche Collectiones gestalten? Hat er wirklich nur versucht, zweimal das Gleiche durchzuführen?

Was auf den ersten Blick als Dublette erscheinen könnte, stellt sich bei näherer Betrachtung als durchaus verschieden heraus. Es ist nämlich keineswegs so, als ob im Codex Bonaevallensis zwei gleichartige systematische Sammlungen gedankenlos aneinandergereiht wären. Ein Unterschied zwischen beiden Werken wird schon in der äußeren Einteilung des Stoffes sichtbar. Während die Kanones in der Collectio Bonaevallensis prima unter verschiedene Titel subsumiert sind, führt die zweite Sammlung weit über 300 numerierte Einzelkapitel⁵⁵⁾. Hier nach einer planvollen Anordnung des Stoffes suchen zu wollen, wäre in der Tat ein vergebliches Bemühen. Scheint doch der Autor selbst bei der Abfassung der Collectio Bonaevallensis secunda an ein nach inhaltlichen Gesichtspunkten ausgerichtetes System kaum gedacht zu haben. Er bietet uns nämlich in diesem Werk weniger eine systematische Sammlung als vielmehr eine Aneinanderreihung von größeren Auszügen aus Collectiones canonum der historischen Ordnung. Das beginnt mit der Dionysio-Hadriana, aus der Konzile und Dekretalen zitiert werden, setzt sich fort mit der Definitio dogmatum des Gennadius von Marseille, an die sich — um kleinere eingestreute Stücke hier beiseite zu lassen — erneut Auszüge aus Papstbriefen anschließen⁵⁶⁾, und endet mit Konzils-

⁵⁵⁾ Von den in der Capitulatio verzeichneten 341 Rubriken werden in der Sammlung selbst nur 333 mit Text zitiert, wobei die Schlußkapitel CCXCIII—CCCXXXIII zwischen die Nummern CLVII und CLVIII vorgezogen sind; vgl. Maaßen S. 841.

⁵⁶⁾ Näheres zu den eben erwähnten Texten vgl. bei Maaßen S. 841 f. — Es ist hier nicht beabsichtigt, den Inhalt der Collectio Bonaevallensis secunda in allen Einzelheiten wiederzugeben. Zu den zuletzt genannten Dekretalen sei nur vermerkt, daß sich unter ihnen auch die Schreiben Damasus' I. an Paulinus (JK 235) und Hilarius' an Leontius, Veranus und Victorinus (JK 562) befinden, die zusammen nur in den Sammlungen der Handschriften von Corbie, Albi und in der Sammlung der Pithouschen Handschrift vorkommen (vgl. Maaßen S. 232 f. und 274). Mit den Sammlungen der Handschriften von Corbie und Albi aber stimmten schon einige Varianten der bei der Collectio Bonaevallensis prima besprochenen (s. oben S. 345 f.) gallischen Kanonessammlung der historischen Ordnung überein, aus der der Verfasser auch in der zweiten Sammlung — unmittelbar im Anschluß an jene Auszüge aus Papstbriefen und einige Kanones des Konzils von Gangra in der Interpretatio Isidori vulgata — gallische Konzilskanones zitiert. Möglicherweise ist das ein Hinweis darauf, daß der fragliche Dekretalteil der Collectio Bonaevallensis secunda derselben heute verlorenen gallischen Sammlung der historischen Ordnung entstammt. S. auch unten S. 362 f. Anm. 7. — Die Annahme Theiners (Über Ivo's vermeintliches Decret S. 10, und Disquisitiones criticae S. 148), die Col-